



## Aufgaben des Familiengerichts

Innerhalb des Amtsgerichts Hamburg sind besondere Abteilungen des Familiengerichts beherbergt. Das Gesetz weist dem Familiengericht nur bestimmte Tätigkeitsbereiche zu, sein Aufgabenkreis ist durch die Einführung des großen Familiengerichts zum 01.09.2009 jedoch erheblich erweitert worden. Eine Übersicht über die Verfahren findet sich in § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zu den Aufgaben zählen:

- Ehesachen
- Kindschaftssachen (z.B. Umgang, elterliche Sorge, Herausgabe des Kindes)
- Abstammungssachen (Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaftsanfechtung)
- Adoptionssachen
- Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen (z.B. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt)
- Güterrechtssachen (z.B. Zugewinnausgleich)
- Sonstige Familiensachen
- Lebenspartnerschaftssachen

### Ehesachen

Hierunter fallen im wesentlichen Scheidungsverfahren, seltener sind zum Beispiel Eheaufhebungsverfahren oder Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe. Ehesachen unterliegen dem Anwaltszwang. Ein Antrag auf Scheidung einer Ehe kann nur durch einen Rechtsanwalt eingeleitet werden und auch der andere Ehepartner ist grundsätzlich verpflichtet, sich einen Anwalt zu nehmen. Nur wenn er dem Scheidungsantrag zustimmen will, d.h. die Eheleute sich einig sind, ist es möglich, dass sich nur ein Ehepartner anwaltlich vertreten lässt. Zu beachten ist jedoch, dass der Rechtsanwalt auch in diesem Fall nicht beide Eheleute vertritt, sondern immer nur als Interessen- und Verfahrensbevollmächtigter des ihn beauftragenden Ehepartners tätig wird.

Ein gerichtlich-protokollierter Scheidungsfolgenvergleich – der einen Vollstreckungstitel darstellt – kann bei einseitiger Rechts-Vertretung jedoch nicht geschlossen werden. Gegebenenfalls müssen die Eheleute für einen Vollstreckungstitel eine Protokollierung vor der Öffentlichen Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA) oder – sofern einzelne Regelungspunkte zur Formwirksamkeit notariell beurkundet werden müssen – vor einem Notar vornehmen lassen.

Bei einem beabsichtigten Scheidungsverfahren sollten die Eheleute – sofern deutsches Scheidungsrecht anwendbar ist – das grundsätzlich gesetzlich vorgesehene Trennungsjahr abwarten. Wie die Erfahrung gelehrt hat, bewirkt dieser Umstand, dass das Verhältnis der Eheleute dadurch in ruhigeres Fahrwasser geführt wird, was die Bereitschaft, an einvernehmlichen Regelungen der Scheidungsfolgen mitzuwirken, erheblich fördert. Liegen Härtegründe auf Seiten der den Scheidungsantrag stellenden Ehepartners vor, kann eine Scheidung jedoch auch schon vor Ablauf des Trennungsjahrs erfolgen. Hier führt der Streit um die tatsächlichen Grundlagen zumeist zu unnötiger Aufgeregtheiten der Beteiligten.

Nach Ablauf des Trennungsjahrs wird eine Ehe geschieden, wenn sie gescheitert ist. Diese Voraussetzung ist zu begründen. Es kann hiervon aber abgesehen werden, wenn sich die Eheleute über die Scheidung einig geworden sind. Sind sich die Eheleute nicht über die Scheidung einig, wird nach dreijähriger Trennung der Eheleute das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet. Trotz Scheiterns der Ehe kann es ganz ausnahmsweise zur Abweisung eines Scheidungsantrags kommen. Gründe hierfür können das besondere Interesse der ehelichen minderjährigen Kinder oder schwere Härtegründe auf Seiten des anderen Ehepartners sein.

### **Folgesachen bei einer Scheidung**

Weitere Verfahrensgegenstände, die eine Regelung für den Fall der Scheidung zum Inhalt haben, können das Scheidungsverfahren begleiten (Folgesachen). Von Amts wegen leitet das Gericht das Verfahren auf Durchführung des Versorgungsausgleichs ein. Hier ist ein Fragebogen auszufüllen, den das Gericht versendet. Die Eheleute können weiter Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, Verfahren auf Regelung der elterlichen Verantwortung oder der Ehewohnung und der Verteilung der Haushaltsgegenstände als Folgesachen anhängig machen. Über die Scheidungssache und die Folgesachen entscheidet das Gericht dann grundsätzlich zugleich (Entscheidungsverbund). Den Eheleuten bleibt es jedoch unbenommen, die auf Antrag einzuleitenden Scheidungsfolgesachen auch nach durchgeführter Ehescheidung separat bei Gericht anhängig zu machen. Insofern sind jedoch unter Umständen Verfall- und Verjährungsfristen zu beachten. Auch die Folgesachen unterliegen dem Anwaltszwang.

### **Kindschaftssachen**

Hierzu zählen Verfahren, die die elterliche Verantwortung betreffen. Sie werden unter dem Begriff der Kindschaftssachen zusammengefasst. Dazu gehören Sorgerechtsregelungen (nicht nur für den Fall der Scheidung), Anträge auf Herausgabe eines Kindes, Umgangsstreitigkeiten etc. Eine anwaltliche Vertretung in Kindschaftssachen ist nicht erforderlich. Anträge können direkt beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

## Unterhaltssachen

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich des Familiengerichts sind Unterhaltssachen. Dies betrifft vor allem Streitigkeiten über gesetzliche Unterhaltspflichtung zwischen Verwandten oder Eheleuten. Weiter gehören hierzu Unterhalts- oder Ersatzansprüche der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt. Soweit es um Unterhalt für Kinder oder getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten geht, wird dieser nach den Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts in der Regel pauschal nach der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt. Die aktuellen unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts stehen auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts zum Download bereit. Unterhaltssachen zählen zu den sogenannten Familienstreitsachen (§ 112 FamFG). Für sie besteht ein Anwaltszwang (§ 114 FamFG).

Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Im Internet: <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/service/>

## Gewaltschutzsachen

Das Familiengericht kann angerufen werden, wenn ein Betroffener Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz benötigt. Das Gewaltschutzgesetz schützt durch entsprechende Regelungen vor Wiederholungen von Körperverletzungen oder dient der Abwendung, wenn solche drohen. Es kommt weiter zur Anwendung zur Abwehr von wiederholtem Eindringen in die Wohnung oder Belästigung durch Nachstellen oder mit Hilfe von Telefonanrufen. Das Gericht hat vielerlei Möglichkeiten den Verletzten zu schützen. Wenn die Beteiligten zum Zeitpunkt der Tat einen auf Dauer angelegten Haushalt führen kann auch eine Wohnungszuweisung an den Antragsteller erfolgen. Handelt es sich hierbei um eine Ehewohnung, so kann die Zuweisung auch schon dann erfolgen, wenn andernfalls eine unbillige Härte für die den Antrag stellende Partei oder die gemeinsamen Kinder der Parteien zu befürchten ist. Bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz handelt es sich wegen der Brisanz der Situation in der Regel um einstweilige Anordnungsverfahren. Hier gilt kein Anwaltszwang. Der Antrag kann direkt beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

## Zuständigkeit

Grundsätzlich gilt die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Familiengerichts: In Scheidungsverfahren und Folgesachen hat der gemeinsame eheliche Wohnsitz Priorität. Leben die Eheleute in getrennten Wohnungen kommt es darauf an, in welchem Gerichtsbezirk der Ehepartner mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind/Kindern wohnt. In separaten Sachen über die elterliche Verantwortung entscheidet ebenfalls der Aufenthaltsort des Kindes. In Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde oder an dem sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet. Hilfe bei der Suche bietet Ihnen hierbei der Zuständigkeitsfinder:

Internet: [www.hamburg.de/behoerdenfinder/](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/)